



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

vorab per Fax: 01 50165 2693

GZR-2015-5813/Dr. Schuster-Wolf
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Schuster-Wolf

Klappe

1820

Innsbruck,

17.03.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG 2005) geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.02.2015
zuständige Abteilung: Konsumentenpolitik (Daniela Zimmer)

Sehr geehrter Frau Mag. Zimmer!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich hierzu folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung der IWG 2005 regelt in Umsetzung der RL 2013/37/EU im Kern die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen durch öffentliche Stellen i.S. § 4 IWG 2005. Trotzdem in allen zentralen Punkten eine zwingende Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe erfolgt, ist es nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zielführend, einige in der Richtlinie allgemein und relativ unbestimmt formulierten Vorgaben nationalrechtlich zu präzisieren. Dadurch könnte ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht werden, was sowohl im Interesse der öffentlichen Stellen i.S. § 4 als auch potentieller Interessenten für die Abfrage und kommerzielle Nutzung der Daten gelegen wäre. So wären etwa der Anwendungsbereich und insbesondere die Ausnahmen vom Geltungsbereich präziser zu fassen, um entsprechende Klarheit über die Grenzen der Informationspflichten zu schaffen. Widrigenfalls ist zu befürchten, dass private Unternehmen, welche ev. auch mit Nachdruck die Herausgabe von Daten zur kommerziellen Verwertung begehren, öffentlichen Stellen gegenüberstehen, die Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen verpflichtend herauszugebenden Daten und solchen, für die Ausnahmetatbestände greifen würden, haben. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten könnten sich auch auf in ihren

Staaten erlassene – hinsichtlich bestimmter Definitionen unterschiedlich präzise – Gesetze, dort gehandhabte Praktiken oder Judikatur berufen und mangels präziser Definition in Österreich diese Handhabung für österreichische öffentlichen Stellen einführen. Diesen potentiell negativen Effekten kann nur mit präziser Definition des Anwendungsbereiches entgegengewirkt werden. Deshalb ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol der Ansicht, dass die gesetzlichen Definitionen hinsichtlich des Anwendungsbereiches und der besonderen Ausnahmen – im Rahmen der europarechtlichen Vorgabe – präziser zu formulieren sind.

Trotzdem gemäß der Vorgabe nur Grenzkosten verrechnet werden dürfen ist auch hier eine gesetzliche Präzisierung vorzunehmen um sicherzustellen, dass öffentliche Stellen im Rahmen der Vorgabe nicht über Gebühr belastet werden, was letztlich die Erfüllung ihres Auftrages gefährden würde.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)